



REGLEMENT

ÜBER DIE SPEZIALFINANZIERUNG WÄRMEVERSORGUNG DER

EINWOHNERGEMEINDE SEEDORF

03.06.2015

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------------------|---|-----------|
| 1. Kapitel | Allgemeines | 4 |
| Art. 1 | Gemeindeaufgaben | 4 |
| Art. 2 | Zuständiges Organ | 4 |
| Art. 3 | Wärmeerzeugung | 4 |
| 2. Kapitel | Anschlusspflicht, Vorbehandlungen, Techn. Vorschriften | 5 |
| Art. 4 | Anschluss von öffentlichen- und privaten Liegenschaften..... | 5 |
| Art. 5 | Eigentumsverhältnisse | 5 |
| Art. 6 | Eigentümerwechsel | 5 |
| Art. 7 | Durchleitungsrechte..... | 5 |
| Art. 8 | Schutz der Anlagen und Leitungen..... | 6 |
| 3. Kapitel | Betrieb und Unterhalt..... | 6 |
| Art. 9 | Unterhalt..... | 6 |
| Art. 10 | Betrieb..... | 6 |
| Art. 11 | Plombierung | 6 |
| Art. 12 | Wärmeerzeugungsanlagen von Wärmebezügern..... | 6 |
| Art. 13 | Hinweisschilder | 7 |
| Art. 14 | Wärmemesseinrichtungen | 7 |
| Art. 15 | Messgenauigkeit | 7 |
| Art. 16 | Zählerstörung | 7 |
| 4. Kapitel | Finanzierung..... | 7 |
| Art. 17 | Finanzierung | 7 |
| Art. 18 | Anschlussgebühren | 8 |
| Art. 19 | Wiederkehrende Gebühren und Wärmekosten..... | 8 |
| Art. 20 | Gebührenverordnung, Information und Mehrwertsteuer | 9 |
| Art. 21 | Verzinsung | 9 |
| 5. Kapitel | Strafbestimmungen, Rechtsmittel und Schlussbestimmungen..... | 10 |
| Art. 22 | Liefergarantie, Einschränkung der Wärmeabgabe..... | 10 |
| Art. 23 | Liefersperre | 10 |
| Art. 24 | Haftung..... | 10 |
| Art. 25 | Meldepflicht der Wärmebezüger | 10 |
| Art. 26 | Zutritt der Betreiber | 10 |
| Art. 27 | Änderung oder Erweiterung der Hausanlage..... | 11 |
| Art. 28 | Abtrennen von Anschlüssen | 11 |
| Art. 29 | Technische und wirtschaftliche Anschlussbestimmungen..... | 11 |
| Art. 30 | Strafbestimmungen | 11 |
| Art. 31 | Rechtsmittel | 11 |
| Art. 32 | Ersatzvornahme | 11 |
| Art. 33 | Inkrafttreten | 12 |
| 6. Kapitel | Auflagezeugnis..... | 12 |

Glossar / Abkürzungen

| Begriff | Erläuterung |
|----------------------|---|
| Anschlussleistung | Vertraglich vereinbarte Maximalleistung eines Wärmeanschlusses in kW |
| kW | Kilo Watt (Leistung) |
| kWh | Kilo Watt mal Stunde |
| Hauptleitung | Zentrale Rohrleitung, von der kleinere Leitungen wie Hausanschluss-Leitungen abgehen |
| Hausanschlussleitung | Verbindungsleitung von der Hauptleitung zum Haus |
| Wärmeübergabestation | Technische Einrichtung, welche die Wärme eines Fernwärmenetzes in das kundenseitige Wärmeverteilsystem überträgt und dabei die vom Kunden in seinem Verteilsystem gewünschte Vorlauftemperatur (Heizleistung) einstellt |

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Seedorf erlässt, gestützt auf

- die Gemeindeordnung vom 24. April 2002
- die Verwaltungsverordnung vom 31. Oktober 2002
- die Energiegesetzgebung des Bundes
- die kantonale Bau- und Energiegesetzgebung

ein Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Wärmeanschluss und die Wärme-lieferung der Wärmeversorgung Seedorf.

1. Kapitel Allgemeines

Art. 1 Gemeindeaufgaben

¹ Unter der Bezeichnung „Spezialfinanzierung Wärmeversorgung Seedorf“ besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne der Art. 86 bis 88 der kantonalen Gemeindeverordnung. Die Spezialfinanzierung plant, finanziert, baut und betreibt Wärmeversorgungen, bestehend aus Wärmeerzeugungen und Wärmeverteilungsnetzen.

² Sie liefert Wärme im Rahmen ihrer Möglichkeiten an öffentliche und private Objekte für häusliche und gewerbliche Zwecke.

³ Im Folgenden wird für die Spezialfinanzierung Wärmeversorgung Seedorf der Begriff „Wärmeversorgung Seedorf“ verwendet sowohl, wenn die rechtliche Trägerschaft wie auch, wenn die Gesamtheit der ihre gehörenden Installationen gemeint ist.

Art. 2 Zuständiges Organ

¹ Der Aufsicht des Gemeinderates unterliegen die Organisation und Überwachung der Wärmeversorgungen der Einwohnergemeinde Seedorf.

² Für den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands) ist der Gemeinderat zuständig.

³ Die Bauabteilung ist insbesondere zuständig für

- a) die Kontrolle der ordnungsgemässen Instandhaltung, der Erneuerung und des Betriebs der Wärmeversorgungen inkl. Fernwärmeleitungen
- b) die Kontrolle der Instandhaltung und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Betriebs- und Brennstoffe
- c) die notwendigen Grundlagen für die Gebührenbemessung
- d) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird

Art. 3 Wärmeerzeugung

¹ Für den Betrieb der Heizzentralen ist die Gemeinde Seedorf verantwortlich.

² Der Gemeinderat trifft die erforderlichen vertraglichen und organisatorischen Massnahmen.

³ Die Wärmeversorgung Seedorf liefert Wärme für die Aufheizung des Heiz- und Brauchwarmwasser. Die Heizleistung für das Brauchwarmwasser kann auch ausserhalb der Heizperiode von der Wärmeversorgung Seedorf bezogen werden.

⁴ Die Wärmeversorgung Seedorf schliesst mit den Wärmebezüglern einen Wärmeliefervertrag ab.

2. Kapitel Anschlusspflicht, Vorbehandlungen, Techn. Vorschriften

Art. 4 Anschluss von öffentlichen- und privaten Liegenschaften

¹ Der Anschluss von öffentlichen und privaten Liegenschaften an die Wärmeversorgung Seedorf, die Wärmelieferung und die damit verbundenen Bedingungen, werden in gegenseitigen Wärmelieferungsverträgen geregelt.

² Es besteht kein Anspruch auf einen Anschluss an die Wärmeversorgung Seedorf.

³ Der Gemeinderat entscheidet nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und technischen Möglichkeiten über Anschlussgesuche.

Art. 5 Eigentumsverhältnisse

¹ Die Spezialfinanzierung Wärmeversorgung Seedorf erstellt bzw. installiert und ist Eigentümerin von:

- Baulichen Anlagen und Einrichtungen der Heizzentrale inkl. Brennstofflager
- Hauptleitungen
- Wärmebezüger-Wärmezähler (Wärmezähler möglichst nahe bei Hauseintritt)

² Der Wärmebezüger ist Eigentümer von:

- den Hausanschlussleitungen ab Hauptleitung (Kugelhanen) bis zur Wärmeübergabestation
- der Wärmeübergabestation
- der Wärmeverteilung im Gebäude
- der Elektroinstallationen für Wärmezähler und Wärmeübergabestation

³ Die präzisen Eigentums- und Zuständigkeitsgrenzen sind in den technischen Weisungen (Schnittstelle Kunde, Betreiber) der jeweiligen Verordnung (gem. Art. 29) geregelt.

Art. 6 Eigentümerwechsel

Ein Wechsel des Eigentümers einer angeschlossenen Liegenschaft ist der Wärmeversorgung Seedorf unverzüglich mitzuteilen. Alle aus dem Anschluss an die Wärmeversorgung Seedorf erwachsenden Rechte und Pflichten sind einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

Art. 7 Durchleitungsrechte

¹ Die Sicherung der Leitungen kann mit Dienstbarkeitsverträgen oder im Planaufbaugesamungsverfahren im Sinne von Art. 20 Abs. 2 des kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011 erfolgen. Die Leitungen und die mit ihnen zusammenhängenden Nebenanlagen sind gemäss dem genehmigten Plan in ihrem Bestand geschützt.

² Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümer.

Art. 8 Schutz der Anlagen und Leitungen

¹ Die Wärmebezüger und die Eigentümer der mit einer Leitung belasteten Grundstücke haben sämtliche Anlagen bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen.

² Grundsätzlich ist es untersagt, über den Leitungen Bauten zu erstellen. Bevor Bauvorhaben in Angriff genommen werden, sind Leitungen in Absprache mit der Wärmeversorgung Seedorf zu sichern oder zu verlegen. Verursacht die Gemeinde eine Erneuerung oder Verlegung der Leitung, übernimmt die Wärmeversorgung Seedorf die dadurch entstandenen Kosten.

³ Um das Beschädigen von Leitungen zu vermeiden, ist vor Beginn von Bau- und Grabarbeiten, auch Gartenumgestaltungen, ihre Lage bei der Wärmeversorgung Seedorf zu erheben.

3. Kapitel Betrieb und Unterhalt

Art. 9 Unterhalt

Die Anlageteile gemäss Art. 5 Abs. 1 werden von der Wärmeversorgung Seedorf gewartet und unterhalten. Diejenigen gemäss Art. 5 Abs. 2 von den Wärmebezügern.

Art. 10 Betrieb

¹ Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der jeweiligen Wärmeversorgungen wird durch die Wärmeversorgung Seedorf festgelegt.

² Spätere Anschlüsse werden auf einen durch die Wärmeversorgung Seedorf bestimmten Zeitpunkt in Betrieb genommen, soweit möglich wird dabei auf die Wünsche der Gesuchsteller Rücksicht genommen. Die Übergabe der Anlage ist vom Wärmebezüger und seinem beauftragten Installateur spätestens auf Beginn der Wärmelieferung schriftlich zu bestätigen

Art. 11 Plombierung

Der Eingriff in die seitens der Wärmeversorgung Seedorf plombierten Anlageteile ist nur durch Personen erlaubt, die von der Wärmeversorgung Seedorf ermächtigt wurden. Der unerlaubte Eingriff in plombierte Anlageteile gilt als Siegelbruch.

Art. 12 Wärmeerzeugungsanlagen von Wärmebezügern

¹ Der Wärmebezüger verpflichtet sich, seinen Wärmebedarf bei der Wärmeversorgung Seedorf und nicht von Dritten zu beziehen. Eine Weitergabe der bezogenen Wärme an Dritte muss separat geregelt werden.

² Die bestehenden Wärmeerzeugungsanlagen müssen still gelegt werden. Ausnahmen:

- Der Wärmebezug für das Brauchwarmwasser ausserhalb der Heizperiode wird in den technischen und wirtschaftlichen Anschlussbestimmungen geregelt

- Notanlagen zur Wärmeerzeugung können erstellt, respektive beibehalten werden, sofern sie nur dann in Betrieb genommen werden, wenn die Wärmeversorgung Seedorf keine Wärme liefern kann
- Thermische Solaranlagen, Cheminées und Cheminéeöfen (als Ergänzung)
- Anlagen zur Wärmerückgewinnung von Lüftungen und Abwasser (als Ergänzung)

³ Die Installation sowie der Betrieb von Anlagen gemäss Ausnahmeregelungen in Absatz 2 müssen so erfolgen, dass die technischen Weisungen (gem. jeweiliger Verordnung) eingehalten sind.

Art. 13 Hinweisschilder

Die Wärmeversorgung Seedorf ist berechtigt, für Werkeinrichtungen Hinweisschilder zu befestigen, beispielsweise an Fassaden, Grundstückseinzäunungen oder besonderen Pfosten. Die Wärmeversorgung Seedorf spricht die Art der Befestigung vorgängig mit dem Wärmebezüger ab, der das Hinweisschild ohne Entschädigung toleriert.

Art. 14 Wärmemesseinrichtungen

Für die Feststellung des Wärmeverbrauchs dient der von der Wärmeversorgung Seedorf gelieferte Wärmehähler. Für das Inverkehrbringen und das Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit der Wärmehähler gilt die Verordnung des EJPD vom 19. März 2006 über Messmittel für thermische Energie (SR 941.231).

Art. 15 Messgenauigkeit

Der Wärmebezüger hat das Recht, die Prüfung seines Wärmehählers zu verlangen, wenn Zweifel über dessen richtige Messung bestehen.

Art. 16 Zählerstörung

Bei einer Zählerstörung, so dass kein genaues Messergebnis vorliegt, wird der Verbrauch nach dem Durchschnitt der zwei vorangegangenen Jahre bestimmt, wobei die Anzahl der Heizgradtage zu berücksichtigen ist.

4. Kapitel Finanzierung

Art. 17 Finanzierung

¹ Das Erstellen und der Betrieb der einzelnen Wärmverbünde müssen selbsttragend ausgestaltet sein. Die Rechnung wird als Spezialfinanzierung in der Gemeinderechnung geführt. Die Finanzierung der Anlagen und deren Betrieb erfolgt über

- a. Einmalige Gebühren (Anschlussgebühren)
- b. Wiederkehrende Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren)
- c. Sonstige Beiträge Dritter

² Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 17 Abs. 1 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt, die Investitionskosten und die Einlage in die Spezialfinanzierung nach Absatz 3 Bst b decken.

³ Auf der Passivseite der Bestandesrechnung sind zwei Spezialfinanzierungen zu führen, um

- a. Die Rechnung auszugleichen (Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich)
- b. Die Mittel für die Unterhalts- und Erneuerungskosten (Spezialfinanzierung Werterhalt) zu öffnen

Die Öffnung der Spezialfinanzierung Werterhalt ist im Rahmen der errechneten Wiederbeschaffung, bezogen auf die Nutzungsjahre der Anlagenteile, vorzunehmen. Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung Werterhalt entspricht dem Saldo des Konto 862.314.xx (baulicher Unterhalt) nach Abzug der weiter verrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Werden Neuerstellungs- oder Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, wird auf Beschluss des Gemeinderates der werterhaltende Teil davon Ende Jahr über das Konto 862.392.xx abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung Werterhalt entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Art. 18 Anschlussgebühren

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jedes angeschlossene Gebäude eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird pauschal pro Hausanschluss erhoben (gemäss den technischen und wirtschaftlichen Anschlussbestimmungen). Sie richtet sich nach der vom Wärmelieferanten für den Wärmebezügler bereitgestellten Heizleistung. Die Höhe des Ansatzes ist in den technischen und wirtschaftlichen Anschlussbestimmungen geregelt.

³ Bei einer Erhöhung der Anschlussleistung ist eine anteilmässige Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Reduktion der Anschlussleistung wird keine Rückerstattung der Anschlussgebühren geleistet.

⁴ Bei Brandfall oder Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Art. 19 Wiederkehrende Gebühren und Wärmekosten

¹ Für die Wärmelieferung (Leistung) wird eine jährliche Grundgebühr je angeschlossenen Objekt erhoben. Diese richtet sich nach der Heizleistung. Die Grundgebühr wird bei Veränderung der Anschlussleistungen (Heizleistung) nach oben und nach unten angepasst, wenn die Abweichung mehr als 15% beträgt.

² Für die Wärmelieferung (Energie) wird ein Wärmepreis erhoben. Dieser richtet sich nach den Energie- und Unterhaltskosten.

³ Die Wärmelieferung wird in einer Abrechnungsperiode, dauernd vom 1. Januar bis 31. Dezember, verrechnet. Die Wärmeversorgung Seedorf kann viertel- oder halbjährlich eine Akontozahlung oder eine Endabrechnung verrechnen.

Art. 20 Gebührenverordnung, Information und Mehrwertsteuer

¹ Der Gebührenrahmen für die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühr und Wärmepreis) werden von der Gemeindeversammlung festgelegt. Die Höhe des Ansatzes ist in den technischen und wirtschaftlichen Anschlussbestimmungen geregelt. Sie richten sich nach den effektiven wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Wärmeversorgungen.

Anschlussgebühr

Zwischen 0 – 180 kW Anschlussleistung betragen die einmaligen Anschlussgebühren je angeschlossenes Objekt pauschal zwischen CHF 5'500 bis CHF 35'000.

Grundgebühr

Zwischen 0 – 180 kW Anschlussleistung betragen die jährlichen Grundgebühren je angeschlossenes Objekt pauschal zwischen CHF 600 bis CHF 8'900.

Wärmepreis

Der Wärmepreis basiert auf den Wärmebezugskosten. Er beträgt je kWh CHF 00.10 bis 00.17.

² Der Gemeinderat ist ermächtigt die jeweils geltenden Ansätze in einer Verordnung festzusetzen. Für die Veränderung des Wärmepreises wird eine Gleitformel definiert. Diese widerspiegelt die effektive Entwicklung des Wärmepreises. Die Energiekosten werden gemäss ihrer Aufteilung mit den entsprechenden Veränderungen (Index Holzenergie, Ölpreis, Strompreis) der Marktpreise angepasst. Auch der Anteil Material- und Personalkosten ist indiziert. Dabei gilt der Stichtag 1. Juli.

³ Die geltenden Ansätze werden vom Gemeinderat jährlich mit dem Budgetbeschluss bekannt gegeben.

⁴ Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Gebühren nicht inbegriffen.

⁵ Für Fälligkeit, Zahlungsfrist, Mahnung und Inkasso gelten die Vorschriften des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Seedorf.

⁶ Zahlungspflichtig für die Gebühren und Wärmebezüge ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch als Eigentümer des anzuschliessenden oder angeschlossenen Grundstückes eingetragen ist. Bei Stockwerkeigentum ist es die Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft. Beim Baurecht ist es der im Grundbuch eingetragene Baurechtsnehmer.

Art. 21 Verzinsung

¹ Der Bestand der Spezialfinanzierung wird im gleichen Ausmass wie die übrigen Spezialfinanzierungen verzinst.

5. Kapitel Strafbestimmungen, Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Art. 22 Liefergarantie, Einschränkung der Wärmeabgabe

¹ Vorbehältlich höherer Gewalt ist die Wärmeversorgung Seedorf verpflichtet, die Verteilanlagen bis zum Abgang an die Liegenschaft jederzeit in betriebsfähigem Zustand zu halten. Bei Unterbrüchen in der Wärmeabgabe ist die Wärmeversorgung Seedorf für eine rasche Behebung der Störung bzw. des verursachenden Schadens besorgt. Die Wärmeversorgung Seedorf übernimmt aber keinerlei Haftung für Schäden, die den Wärmebezüglern aus Unterbrechung und Einschränkungen der Wärmeerzeugungsanlagen und Wärmenetz – Lieferung erwachsen.

² Die Wärmeversorgung Seedorf kann die Wärmeabgabe einschränken, insbesondere bei

- Betriebsstörungen
- Betriebsbedingten Lieferunterbrüchen für Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie neue Anschlüsse
- Energieknappheit und behördlich verfügbarer Energiekontingentierung
- Höherer Gewalt wie Krieg, Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignisse usw.

Einschränkungen der Wärmeabgabe sind nach Möglichkeit vorzeitig anzuzeigen.

Art. 23 Liefersperre

Bei Widerhandlung gegen Bestimmungen dieses Reglements oder anderen massgebenden Vorschriften ist die Wärmeversorgung Seedorf nach vorgängiger schriftlicher Mahnung berechtigt, die Wärmeabgabe nicht aufzunehmen oder einzustellen. Die Liefersperre befreit nicht von der Zahlungspflichtig und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber der Wärmeversorgung Seedorf.

Art. 24 Haftung

Der Wärmebezüglern ist der Wärmeversorgung Seedorf gegenüber für Schäden verantwortlich, welche er durch Missachtung von Vorschriften dieses Reglements oder seiner Ausführungsbestimmungen verursacht hat.

Art. 25 Meldepflicht der Wärmebezüglern

Die Wärmebezüglern sind verpflichtet, der Wärmeversorgung Seedorf sofort festgestellte Schäden und andere Unregelmässigkeiten zu melden; beispielsweise die Beschädigung der Wärmeübergabestation, der Zähler oder Nässe, die auf Leitungsschäden hindeutet.

Art. 26 Zutritt der Betreiber

Der Grundeigentümer bzw. Wärmebezüglern hat dem Personal der Wärmeversorgung Seedorf und von ihm beauftragten Fachleuten jederzeit Zutritt zu gewähren zu den Grundstücken und zu Räumlichkeiten, die Wärmeversorgungseinrichtungen enthalten.

Art. 27 Änderung oder Erweiterung der Hausanlage

Änderungen und Erweiterungen an der Hausanlage und Hausinstallationen, bedürfen zwingend einer Meldung an die Wärmeversorgung Seedorf. Der Meldung sind ein Situationsplan und die notwendigen Gebäudepläne beizulegen.

Art. 28 Abtrennen von Anschlüssen

Nicht mehr benützte Hausanschlussleitungen werden von der Wärmeversorgung Seedorf auf Kosten des Wärmebezügers/Eigentümers von der Hauptleitung oder einer gemeinsamen Hausanschlussleitung abgetrennt und verschlossen. Beide Massnahmen unterbleiben, wenn der Grundeigentümer eine Wiederverwendung innert sechs Monaten zusichert (gemäss Wärmeliefervertrag).

Art. 29 Technische und wirtschaftliche Anschlussbestimmungen

Die besonderen technischen und wirtschaftlichen Anschlussbestimmungen für die Installation (Ausführung) der jeweiligen Wärmeversorgungen Seedorf, werden durch den Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt.

Art. 30 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis 5'000 Franken bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 31 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt erhoben werden.

Art. 32 Ersatzvornahme

Die Wärmeversorgung Seedorf ist befugt, die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände/Einrichtungen auf Kosten des Fehlbaren anzuordnen. Dieser kann verpflichtet werden, für die Kosten der Ersatzvornahme Sicherheit zu leisten.

Art. 33 Inkrafttreten

Das Reglement über die Spezialfinanzierung Wärmeversorgung tritt per 3. Juni 2015 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung hat das vorliegende Reglement über die Spezialfinanzierung Wärmeversorgung am 3. Juni 2015 angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SEEDORF

Der Präsident

Der Sekretär

Hans Peter Heimberg

Yves Marti

6. Kapitel Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2015 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde unter Hinweis der Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss publiziert. Beschwerden sind keine eingelangt.

Seedorf, 8. Juni 2015

Der Gemeindeschreiber

Yves Marti